OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500987/11/BeH**

Datum: **Linz, 12. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 7. April 2025, GZ: BHBR/924040030680/24, wegen Übertretungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. **Hinsichtlich des Spruchpunktes 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt, als im Spruch nach *„mit Granitsteinen“* ergänzend einzufügen ist: *„eine sechsstufige Stiege aus Granitblöcken sowie eine mit Granitsteinen eingefasste Aufschüttung mit Schottermaterial im Ausmaß von etwa 8 m²“* und es statt *„§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. f“* zu lauten hat *„§ 10 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. f Oö. NSchG 2001“*.**
Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. **Hinsichtlich Spruchpunkt 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.**

III. **Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 35 Euro, für das Beschwerdeverfahren vor dem**

Landesverwaltungsgericht ist ein Kostenbeitrag in der Höhe von 70 Euro zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 7. April 2025, GZ: BHBR/924040030680/24 wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen vier Verwaltungsübertretungen nach § 56 Abs 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 175 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt 70 Euro vorgeschrieben.

Der bP wird darin in Spruchpunkt 1.-4. vorgeworfen, jeweils am 30. Juli 2024 auf Grundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Braunau, im rechten Uferbereich der D__ folgende Maßnahmen ohne vorherige naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 10 Abs 2 Z 2 lit f (Spruchpunkt 1., 4.), lit d (Spruchpunkt 2.) bzw Z 1 (Spruchpunkt 3.) Oö. NSchG 2001 durchgeführt zu haben:

1. die Errichtung einer Ufersicherung auf einer Länge von etwa 40 m und einer Höhe von 1,2 m in Massivbauweise mit Granitsteinen,
2. die Rodung von Ufergehölz auf eine Länge von ca 40 m,
3. die Errichtung einer Betonstiege im Bereich der Ufersicherung mit 6 Stufen,
4. die Errichtung einer mit Granitsteinen eingefasste Aufschüttung mit Schottermaterial im Ausmaß von etwa 8 m² im Sohlbereich der D__

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die durchgeführten Maßnahmen nicht vorliege, mangelndes Verschulden nicht glaubhaft gemacht worden sei, insb keine Gefahr im Verzug vorgelegen sei und etwaige positive Aspekte/Auswirkungen der Maßnahmen nichts an der konsenslosen Durchführung ändern würden. Die Strafhöhen seien um untersten Bereich und tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen erhob die bP mit Mail vom 30. April 2025 die mit 14. April 2025 datierte Beschwerde. Diese wurde ursprünglich direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht und von diesem per Mail vom 2. Mai 2025 gemäß § 6 AVG zuständigkeitshalber zum Zweck der Durchführung des Vorverfahrens an die bB weitergeleitet.

Die bP beantragt in ihrer Beschwerde die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der Strafe. Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass gegen das Doppelbestrafungsverbot (§ 22 VStG) verstoßen worden sei, da die genannten Maßnahmen bereits mit Strafverfügung vom 9. September 2024 (GZ: BHBR/924040031108/24) gemäß § 38 Abs 1 WRG 1959 geahndet worden seien; es liege eine rechtliche „Idealkonkurrenz" vor. Weiters

seien vorliegende Milderungsgründe („notwendige" Erhaltungsmaßnahmen wegen Sicherheitsrisiko durch morsche Bäume; bereits beantragte nachträgliche Bewilligung, vorliegende Zustimmung des privaten Grundeigentümers) von der bB nicht berücksichtigt worden.

I.3. Die bB legte am 11. Juni 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im Vorlageschreiben wird zum Vorbringen in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass keine Doppelbestrafung in Hinblick auf die Bestrafung der bP nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) mit Strafverfügung vom 9. September 2024, GZ: BHBR/924040031108/24 vorliege, da dadurch die bewilligungslose Errichtung einer Anlage im HWA-Bereich bestraft worden sei und weder der Unrechtsgehalt noch durch die Verwirklichung des einen Tatbestandes zwingend der andere Tatbestand erfüllt sei. Auch seien als Milderungsgründe bei der Strafzumessung das Bemühen der bP, den gesetzlichen Zustand herzustellen, berücksichtigt worden, weshalb sich die Strafhöhe auch im untersten Bereich befände.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 18. Juli 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die bP persönlich sowie ihre rechtsfreundliche Vertretung teilnahmen. Die bB ließ sich im Vorfeld aus terminlichen Gründen entschuldigen.

Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Entscheidung mündlich verkündet.

I.5. Mit Schreiben vom 22. Juli 2025 wurde den Parteien die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung samt Belehrung gemäß § 29 Abs 2a VwGVG übermittelt.

I.6. Mit Eingabe vom 29. Juli 2025 beantragte die bB die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte; insb durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Das Grundstück Nr. aaa, KG C__, ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Braunau als „Grünland" gewidmet, befindet sich in einem Gebiet, mit keiner sich von der Umgehung deutlich sichtbar abhebenden zusammenhängenden Verbauung, und es besteht diesbezüglich kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Am 30. Juli 2024 waren darauf folgende, von der bP verwirklichte Maßnahmen, festgestellt worden:

- Errichtung einer Ufersicherung auf einer Länge von etwa 40 m und einer Höhe von 1,2 m in Massivbauweise mit Granitstein,
- Dauerhafte Entfernung des Uferbewuchses (insb auch Entfernung der Wurzelstöcke) auf einer Länge von ca. 40 m,
- Errichtung einer Stiege aus Granitblöcken mit 6 Stufen im Bereich der Ufersicherung, sowie
- Errichtung einer mit Granitsteinen eingefassten Aufschüttung mit Schottermaterial im Ausmaß von etwa 8 m² im Sohlebereich der D__

Sämtliche Maßnahmen wurden von der bP im unmittelbaren Nahbereich (rechter Uferbereich bzw Sohlebereich) der D__ gesetzt. Die baulichen Maßnahmen (Ufersicherung, Stiege, Aufschüttung) wurden von der bP im Zuge eines einheitlichen „Gesamtprojekts" in einem engen zeitlichen Zusammenhang verwirklicht. Die Entfernung des Ufergehölzes erfolgte von der bP insb auch in Hinblick auf morsche Bäume und der damit einhergehenden Gefährdung. Für keine der Maßnahmen lag zum Tatzeitpunkt eine Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 vor.

III.2.2. Die bP verfügt über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro und hat Sorgepflichten für ein minderjähriges Kind. Sie war zum Tatzeitpunkt verwaltungsrechtlich nicht unbescholten und brachte nachträglich einen – im Hinblick auf die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen in einigen Punkte (insb Abflachung der Ufersicherung und Herstellung eines entsprechenden Böschungsfußes mit Wurzelstöcken und Begrünung) abgeänderten – Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ein, der noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, jedoch kurz vor einem vermutlich positiven Abschluss steht.

III.2.3. Die bP wurde mit Strafverfügung der bB vom 9. September 2024, GZ: BHBR/924040031108/24, wegen folgender Übertretungen gemäß § 137 Abs 1 Z 16 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl I 58/2017 rechtskräftig bestraft:

„1. Gem. § 38 Abs 1 Wasserrechtsgesetz unterliegt die Errichtung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer einer wasserrechtlichen

Bewilligungspflicht. Als Anlage ist alles zu verstehen, was durch die Hände des Menschen angelegt also errichtet wird. Am 30.07.2024 wurde festgestellt, dass Sie ohne wasserrechtliche Bewilligung eine gem. § 38 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 bewilligungspflichtige Errichtung vorgenommen haben, indem Sie auf dem Gst. Nr. aaa, KG C__, Ufersicherungen in Massivbauweise mit Granitsteinen im Abflussbereich der D__ durchgeführt haben.

2. Gem. § 38 Abs 1 Wasserrechtsgesetz unterliegt die Errichtung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht. Als Anlage ist alles zu verstehen, was durch die Hände des Menschen angelegt also errichtet wird. Am 30.07.2024 wurde festgestellt, dass Sie ohne wasserrechtliche Bewilligung eine gem. § 38 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 bewilligungspflichtige Errichtung vorgenommen haben, indem Sie auf dem Gst. Nr. aaa, KG C__, eine Betonstiege im Abflussbereich der D__ errichteten."

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

So gehen Art und Umfang sowie Zeitpunkt der getätigten Maßnahmen zweifelsfrei aus dem Aktenvermerk des Amtssachverständigen vom 5. August 2024 hervor. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte die bB auch nachvollziehbar und glaubhaft den Ablauf der Arbeiten und das damit einhergehende „Gesamtkonzept": Dass die gesetzten baulichen Maßnahmen (Ufersicherung, Errichtung der Aufschüttung und der auf diese führende Stiege) allesamt in zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgenden Arbeitsschritten von der bP als ein „Projekt" und im Zuge von Bauarbeiten bei der sich im Nahbereich befindlichen Garage der bP verwirklicht wurden, schilderte die bP anschaulich und jeweils unter Hinweis auf Herkunft der Materialien und der erforderlichen Baumaschinen sowie des damit verfolgen Ziels nachvollziehbar in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass die bP von einem einheitlichen „Gesamtprojekt" ausging, zeigen darüber hinaus etwa auch ihre diesbezüglichen Schilderungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zum Bau der Stiege, welcher ihrer Auffassung nach die „Anschüttung" bedingte und umgekehrt. Dass wiederum aber die Rodung der Ufergehölze für die bP in gewisser Weise ein von den baulichen Maßnahmen getrenntes Vorhaben darstellte, geht aus den diesbezüglichen Eingaben und Schilderungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hervor; so vermittelte die bP für das erkennende Gericht glaubhaft, dass ihr Motiv für die Rodung des Ufergehölzes über die Bauarbeiten hinaus ging und die Entfernung morscher Bäume aufgrund eines empfundenen Sicherheitsrisikos und invasiver Sträucher aus Sicht der bP jedenfalls durchzuführen gewesen wäre. Weiters konnte die im Nachhinein beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung, der Maßnahmen und der Stand des Bewilligungsverfahrens unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen von der bP im Rahmen der Verhandlung und übereinstimmend mit den entsprechenden Ausführungen der bB im vorgelegten Verfahrensakt darlegen. Die bestehende verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung

zum Tatzeitpunkt sowie der Inhalt der Strafverfügung vom 9. September 2024 ergeben sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem im Behördenakt einliegenden Vormerksuchergebnis vom 10. Juni 2025 bzw den Ausführungen der bB im Vorlageschreiben. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gründen auf der Schätzung der bB, da trotz Aufforderung bzw Möglichkeit keine konkreteren Angaben als den Hinweis auf eine bestehende Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind über diese Umstände im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens von der bP getätigt wurden bzw der Schätzung der bB bis auf dem Umstand der Sorgepflicht nicht entgegengetreten wurde. Im Übrigen blieben die einzelnen festgestellten Sachverhaltselemente auch von den Parteien unbestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen

III.1.1. Die zum Tatzeitpunkt (30. Juli 2024) maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl 129/2001, in der Fassung LGBl 125/2020 (§ 10) bzw LGBl. LGBl. 62/2024(§ 56) lauten:

„§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;

2. im Grünland (§ 3 Z 6)

[…]

d) die Rodung von Ufergehölzen;

[…]

f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

[…]

§ 56
Strafbestimmungen

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;

[…]"

III.1.2. § 38 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl 215/1959 in der Fassung BGBl I 14/2011 lautet auszugsweise:

„**VIERTER ABSCHNITT**
Von der Abwehr und Pflege der Gewässer
Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1)Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.
(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

[…]

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen."

III.2. Objektiver Tatbestand

III.2.1. Gemäß § 56 Abs 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 begeht – unter anderem – eine Verwaltungsübertretung, wer bewilligungspflichtige Vorhaben im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs 1 iVm § 5 und § 10 Abs 2 leg cit) ohne Bewilligung ausführt.

Die gegenständlichen Maßnahmen wurden allesamt auf Grundstück Nr. aaa, KG C__, im unmittelbaren Nahbereich (rechter Uferbereich bzw Sohlebereich) der D__, eines in der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl 26/2017, angeführten Bachs (Anlage Z 2.1. leg cit) und somit im 50-m-Fließgewässeruferschutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 (§ 1 Abs 1 Z 1 iVm Anlage Z 2.1. der Verordnung) von der bP verwirklicht.

Die von der bP gesetzten, festgestellten Maßnahmen sind rechtlich als
- Stabilisierung und Umgestaltung des Uferbereichs (Ufersicherung mit Granitsteinen),
- Rodung von Ufergehölz (dauerhafte Entfernung des Bewuchses auf einer Länge von ca 40 m),
- Neubau von sonstigen Bauwerken (Errichtung der Stiege), bzw
- Stabilisierung und Umgestaltung des Uferbereichs/Gewässerbetts bzw Neubau von sonstigen Bauwerken (mit Granitsteinen eingefasste Aufschüttung mit Schottermaterial)

zu qualifizieren.

Der Auffassung der bP, wonach es sich bei der von ihr gesetzten Maßnahme der Entfernung des Bewuchses entlang des Ufers der D__ auf einer Länge von ca 40 m, welche insb auch die Entfernung der Wurzelstöcke beinhaltete, um keine Rodung iSd Oö. NSchG 2001 handeln würde, wird im Hinblick auf das dem Oö. NSchG 2001 zu Grunde liegenden Begriffsverständnis, wonach „Rodung" die auf Dauer angelegte Entfernung des betreffenden Bewuchses bedeutet, nicht gefolgt (vgl zum Rodungsbegriff des Oö. NSchG 2001 auch VwGH 29.01.2007, 2004/10/0072).

Die Maßnahmen wurden entsprechend der festgestellten Lage (s dazu die Feststellungen unter Punkt II.2.) im Grünland iSd Oö. NSchG 2001, außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und in einem Gebiet ohne Bebauungsplan verwirklicht, und unterliegen daher einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht gemäß § 10 Oö. Abs 2 Z 2 lit d bzw f sowie Z 1 Oö. NSchG 2001. Für keine der Maßnahmen lag zum Tatzeitpunkt (30. Juli 2024) jedoch eine Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 vor.

Die bP hat daher den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretungen dem Grunde nach verwirklicht.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die bP die gegenständlichen „baulichen Maßnahmen" (Ufersicherung, Stiege, Aufschüttung; Spruchpunkte 1., 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses) – jedoch nicht auch die Entfernung des Uferbewuchses (vgl dazu die diesbezüglichen Feststellungen unter Punkt II.2.) im Zuge eines einheitlichen „Gesamtprojekts" bzw Gesamtkonzepts in einem engen zeitlichen Zusammenhang verwirklichte. Insofern waren daher diese von einem einheitlichen Willensentschluss der bP getragenen Maßnahmen in einem Spruchpunkt (Spruchpunkt 1.) zusammengefasst zu bestrafen und die beiden anderen Spruchpunkte (Spruchpunkt 3. und 4.) folglich aufzuheben.

Zu prüfen ist in weiterer Folge noch, ob ihr die Taten auch subjektiv vorgeworfen werden können (Verschulden).

III.3. Subjektiver Tatbestand (Verschulden)

§ 56 Abs 3 Oö. NSchG 2001 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Um den der bP vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen, genügt es, im Fließgewässeruferschutzbereich bewilligungspflichtige Vorhaben ohne Bewilligung auszuführen. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Bei den vorliegenden Delikten handelt es sich folglich jeweils um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 56 Abs 3 Oö. NSchG 2001 eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl § 5 Abs 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht. Dazu gehört die Darlegung, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von

Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl etwa VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Insbesondere wurden von ihr keine Umstände geschildert, die eine entschuldigende Nostandssituation darstellen würde (vgl zum entschuldbaren Notstand gemäß § 6 VStG, unter welchem eine Pflichten[Interessen]kollision zu verstehen ist, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr nur dadurch retten kann, dass er eine sonst allgemein strafbare Handlung begeht, für viele VwGH 28.02.2006, 2002/03/0095; 11.12.0421, 2001/03/0421). Denn wenn von der bP vorgebracht wird, dass die Maßnahmen unter anderem wegen von morschen Bäumen ausgehender unmittelbarer Gefährdungslage zu setzen gewesen waren, so kann damit bereits mangels durch sämtliche Maßnahmen tauglich abwehrbarer unmittelbar drohender Gefahr keine derartige Situation glaubhaft gemacht werden. Auch mit dem Hinweis auf die Zustimmung des Grundstückseigentümers zeigt die bP keinen Grund auf, der für ihre Unschuld spricht.

Im Verfahren sind somit keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der bP am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb (zumindest) fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) bzw § 33a VStG (Beratung)

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. § 33a VStG sieht entsprechende Voraussetzungen für eine etwaige Beratung vor.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG (bzw eine Beratung) vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ) erfüllt sein.

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG sowie auch des § 33a VStG (Beratung) kommt gegenständlich jedoch von vornherein nicht in Betracht, da bereits kein geringes Verschulden vorliegt. Von geringem Verschulden könnte man nur dann sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Dies ist im konkreten Fall gerade nicht gegeben: Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten der bP hinter dem in § 56 Abs 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. § 56 Abs 3 Oö. NSchG 2001 sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen einen möglichen Strafrahmen von 7 Euro (vgl § 13 VStG) bis 35.000 Euro vor.

III.5.3. In Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat und die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung (vgl dazu auch die Ausführungen zuvor unter Punkt III.3. und 4.) und Berücksichtigung aller weiteren festgestellten und – abgesehen von der Sorgepflicht für die mj Tochter – bereits allesamt von der bB bei der Strafzumessung berücksichtigten maßgeblichen Umstände (Einkommens-/Vermögensverhältnisse, keine Unbescholtenheit, Bemühen der Konsenswiederherstellung) erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der bB verhängte und ohnedies im untersten Bereich angesiedelte

Geldstrafe in Höhe von je 175 Euro sowie der aliquoten Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Stunden (= jeweils rund 0,5 % der Höchststrafe) jedenfalls als schuld- und tatangemessen und ausreichend, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

III.6. Zum weiteren Vorbringen und Ergebnis

III.6.1. Keine Doppelbestrafung

Wie bereits von der bB rechtsrichtig ausgeführt wurde, liegt entgegen der Meinung der bP keine Doppelbestrafung, trotz bereits erfolgter Bestrafung nach § 137 Abs 1 Z 16 iVm § 38 WRG 1959 durch die Strafverfügung der bB vom 9. September 2024, GZ: BHBR/924040031108/24, vor:

Der Unrechtsgehalt des § 56 Abs 3 Z 1 iVm § 10 Oö. NSchG 2001 umfasst nicht vollständig den Unrechtsgehalt einer Übertretung nach § 137 Abs 1 Z 16 iVm § 38 Abs 1 WRG 1959 in jeder Beziehung, zumal § 38 WRG 1959 auf den ungehinderten Abfluss und die damit einhergehende Gefahr bei Hochwasserfällen abzielt und deshalb für gewisse Bauten an gewissen Gewässern (im HWA-Bereich) eine Bewilligung vorsieht, während wiederum das Oö. NSchG 2001 im Uferschutzbereich andere Bewilligungstatbestände die andere Tatbestandsmerkmale aufweisen normiert und welche dem Schutz und der Erhaltung der Landschaft und Natur dienende Regelungen darstellen.

Weder ist daher der Unrechtsgehalt durch diese unterschiedlichen Verwaltungsstrafen des WRG 1959 bzw Oö. NSchG 2001 mitumfasst, noch ist durch die Verwirklichung des einen Tatbestandes zwingend der jeweils andere Tatbestand erfüllt; so ist etwa die Errichtung einer Anlage im HQ-30-Bereich durchaus ohne naturschutzrechtliche Bewilligung denkbar. Es liegt daher im vorliegenden Fall im Hinblick auf die bereits rechtskräftige Bestrafung der bP mittels Strafverfügung vom 9. September 2024, GZ: BHBR/924040031108/24, wegen eines Verstoßes gegen § 38 Abs 1 WRG 1959 hinsichtlich der Ufersicherung und der Stiege keine unzulässige Doppelbestrafung iSd Art 4 7. ZP-EMRK vor, sondern waren vielmehr im Sinne des Kumulationsprinzips des § 22 VStG die entsprechenden Strafen zu verhängen.

Die von der bP diesbezüglich in ihrer Beschwerde genannten Judikate (VwGH [Ra] 2015/09/0023, VwGH 2009/09/0171) sind nicht einschlägig; sie betreffen beide Übertretungen nach dem AuslBG und enthalten keinerlei einschlägige Ausführungen zum Doppelbestrafungsverbot.

III.6.2. Unerheblichkeit der Zustimmung des Grundeigentümers, Verhältnismäßigkeit des Rückbaus

Entgegen der Ausführungen der bP ist es angesichts der wesentlichen Tatbestandselemente (vgl Punkt III.2.) auch unerheblich für die Strafbarkeit der ihr vorgeworfenen Maßnahmen, ob die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Durchführung der Maßnahmen zum Tatzeitpunkt vorgelegen ist. Auch eine etwaige ökologische Ausgestaltung der Maßnahmen ist allenfalls in einem (späteren) Bewilligungsverfahren relevant, nicht jedoch in einem Strafverfahren wie dem gegenständlichen, in welchem die konsenslose Durchführung pönalisiert wird. Auch ist es im gegenständlichen Beschwerdeverfahren unbeachtlich, ob der Rückbau der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen für die bP unverhältnismäßig bzw unmöglich wäre; dies wäre gegebenenfalls in einem Wiederherstellungsverfahren nach § 58 Oö. NSchG 2001 in Hinblick auf die aufzutragenden Maßnahmen zu beurteilen.

III.6.3. Im Ergebnis waren die vorgeworfenen Taten als Verwaltungsübertretungen strafbar, jedoch Spruchpunkt 1 innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist entsprechend zu präzisieren, jedoch die Beschwerden gegen Spruchpunkt 1 und 2 im Übrigen als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 und 4 war der Beschwerde aus den zuvor dargelegten Gründen (Bestrafung der Verwirklichung der Maßnahmen im Rahmen eines einheitlichen Projekts bereits mit Spruchpunkt 1) stattzugeben.

IV. Kosten:

Da dem Beschwerdebegehren hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses keine Folge gegeben wird, sind der bP gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG 70 Euro, das sind 20% der Strafe, als Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich dieser Spruchpunkte ergeben sich aus § 64 VStG (10 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro; vgl § 64 Abs 2 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in einem Punkt von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl dazu die unter Punkt III. angeführten Entscheidungen). Überdies war wesentliche Grundlage für die Entscheidung die auf dem konkreten Einzelfall bezogene Beweiswürdigung des Gerichtes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger